



Rechtliche Grundlagen zur Vereinbarkeit Glaubenspraxis und Militärdienst

Das vorliegende Dokument ist eine Zusammenstellung der rechtlichen Grundlagen, welche im Zusammenhang der Vereinbarkeit der persönlichen Glaubenspraxis und dem Leisten von Militärdienst in der Schweizer Armee im Allgemeinen relevant sind. Dieses Dokument verweist auf:

- Dienstreglement der Armee (Regl 51.002)
- Verwaltungsreglement (Regl 51.003)
- Verpflegung in der Armee (Regl 60.001)
- Bekleidung und Packungen (Regl 51.009)

Glaubens- und Gewissensfreiheit (DRA, Ziff. 95)

1 Die Freiheit des Glaubens und des Gewissens ist gewährleistet. Ihre Ausübung entbindet jedoch nicht von den dienstlichen Pflichten, und sie darf den Dienstbetrieb nicht beeinträchtigen. Angehörige der Armee dürfen andere Angehörige der Armee oder Dritte nicht in ihren Auffassungen und ihrem Glauben verletzen. Sie dürfen den weltanschaulichen oder religiösen Frieden nicht stören.

Achtung der Religion (DRA, Ziff. 63)

1 Angehörige der Armee respektieren den Glauben anderer Personen. Sie vermeiden alles, was die religiösen Gefühle der Kameraden oder der Bevölkerung verletzt.

Seelsorge (DRA, Ziff. 64)

1 Die Angehörigen der Armee haben das Recht auf seelsorgerische Betreuung.

2 Die seelsorgerische Betreuung liegt in der Verantwortung der Armeeseelsorger. Die Angehörigen der Armee aller Konfessionen und Religionen sowie Konfessionslose können sich direkt an sie wenden.

Gottesdienst (DRA, Ziff. 65, vgl. auch Ziff. 95 Abs. 2 und 3)

2 Während des Dienstes haben die Angehörigen der Armee das Recht, einen Gottesdienst zu besuchen, soweit es die dienstlichen Aufträge zulassen. Der Entscheid ist Sache des Kommandanten.

4 Führen die Armeeseelsorger während des Dienstes einen Truppengottesdienst durch, so erhalten Angehörige anderer Konfessionen und Religionen die Bewilligung zum Besuch ihres zivilen Gottesdienstes. Voraussetzung dafür ist, dass dieser am Unterkunftsort oder in dessen Nähe stattfindet und dass der Dienstbetrieb den Besuch zulässt. Angehörige der Armee, die weder den Truppengottesdienst noch einen zivilen Gottesdienst besuchen wollen, werden dispensiert. Sie können aber zu einer dienstlichen Arbeit befohlen werden.

Urlaub (DRA, Ziff. 55)

55a Verfahren und Wirkung des persönlichen Urlaubs

1 Aufgebotene Angehörige der Armee, die einen persönlichen Urlaub benötigen, reichen vor Beginn der Dienstleistung beim Kommandanten ein schriftlich begründetes, mit den nötigen Beweismitteln versehenes und unterschriebenes Gesuch ein. In unvorhersehbaren Fällen kann das Gesuch während der Dienstleistung eingereicht werden.

2 Der Kommandant bewilligt das Gesuch, wenn die militärischen Leistungen der gesuchstellenden Person und der Dienstbetrieb dies zulassen sowie das private Interesse der gesuchstellenden Person an der Urlaubsgewährung das öffentliche Interesse an der Dienstleistung überwiegt.

55b Frei wählbarer Urlaub ("Jokertag")

1 Der frei wählbare Urlaub kann als Einzeltage oder zusammenhängend bezogen werden.

2 Er ist beim Kommandanten mit einem schriftlichen Gesuch zu beantragen.

3 Eine Begründung ist nicht erforderlich.

4 Der Kommandant bewilligt das Gesuch, wenn der Dienstbetrieb dies zulässt.

5 Entlassung und Einrücken erfolgen innerhalb des Urlaubs.

Besondere Kostformen (Vpf A, Ziff. 1.2.2)

4 Fleischlos: Für Vegetarier/Vegetarierinnen entstehen auch bei Verzicht tierischer Nahrungsmittel keine gesundheitlichen Engpässe im Bereich der Nährstoffzufuhr. In der Regel wird bei vorgesehenen Fleischgerichten in stationären Einrichtungen ein ovo-lacto-vegetables Gericht als Alternative abgegeben.

5 Religiöse Kostformen: Die Verpflegung wird sinngemäss wie die fleischlose Kostform gehandhabt. Nach Möglichkeit wird die Fleischwahl bei Hauptgerichten im Feld bei der Planung entsprechend berücksichtigt.

Pensionsverpflegung (VR, Ziff. 3301)

1 Sofern die Naturalverpflegung nicht möglich ist, kann in folgenden Fällen die Pensionsverpflegungsentschädigung ohne Bewilligung des Truppenrechnungswesens ausgerichtet resp. angeordnet werden:

d) an einzelne Angehörige der Armee, die aus besonderen Gründen und mit dem Einverständnis des Kommandanten oder der Kommandantin nicht am Truppenhaushalt teilnehmen oder ihren Dienst im Homeoffice verrichten

Private Ausrüstungsgegenstände (Bekleidung und Packungen, Ziff. 4)

1 Bei allen Tenüs dürfen keine privaten Bekleidungsstücke und private Gegenstände wie Etais mit Mobiltelefon, Messer, Tools sichtbar sein (...).

2 Wer privat beschaffte, sichtbare Ausrüstungsgegenstände, zum Beispiel beim Skifahren, Klettern oder Fallschirmspringen, dienstlich verwenden will, braucht eine Bewilligung des Kommandanten (ausgenommen Schuhwerk gemäss Ziffer 5).

Abkürzungen

AdA	Angehöriger / Angehörige der Armee
Asg	Armeeeseelsorger / Armeeeseelsorgerin
DRA	Dienstreglement der Armee (SR 510.107.0)
Kdt	Kommandant / Kommandantin
Vpf A	Verpflegung in der Armee (SR 172.214.1)
VR	Verwaltungsreglement (SR 172.214.1)

Für weitere Auskünfte

*Als Ergänzung zu diesem Grundlagendokument existieren **Faktenblätter**, welche als Hilfestellung im Umgang mit bestimmten Glaubensrichtungen (Islam, Judentum etc.) dienen können.*

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen die Dienststelle Armeeeseelsorge zur Verfügung:

Dienststelle Armeeeseelsorge
Rodtmattstrasse 110
3003 Bern

Pikettdienst: 0800 01 00 01

armeeeseelsorge.persa@vtg.admin.ch

www.armee.ch/seelsorge